

Arbeitslosenversicherung und Berufsgenossenschaften [Schluss]

Autor(en): **W.K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe**

Band (Jahr): **13 (1897)**

Heft 43

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579037>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nr. 43

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zunungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XIII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 22. Januar 1898.

Wochenspruch: Ein Beruf ist der Rückgrat des Lebens.

Arbeitslosenversicherung und Berufsgenossenschaften.

(Schluß.)

Dieses Ziel ist nicht so unerreichbar wie viele glauben möchten. Viele Berufsarten haben es schon erreicht und fühlen sich glücklich dabei. Zu seiner allgemeinen Einführung bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, welche den Meistervereinen und Arbeitergewerkschaften, mit andern Worten Berufsgenossenschaften Rechte und Befugnisse, u. a. auch zur Regelung des Arbeitsnachweises, erteilt und für die Organisation solcher neutraler Nachweistellen Normen aufstellt. Würde der Staat, anstatt der Arbeitslosigkeit auf dem kaum durchführbaren Wege einer obligatorischen allgemeinen Versicherungskasse für alle Gewerbe abzuhelfen zu wollen, die Berufsgenossenschaften mit dem erforderlichen gesetzlichen Beistand ausstatten, so würde damit gewiß dem Uebel der zeitweiligen Arbeitslosigkeit viel besser vorgebeugt werden können. Die Berufsgenossenschaften würden auf Grund ihrer besondern Verhältnisse zuerst den Arbeitsnachweis ihrer Angehörigen regeln, denn diese Maßnahme bildet die Voraussetzung jeder Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Sie würden nicht nur dem arbeitslosen Arbeiter, sondern auch dem Arbeitgeber einen regelmäßigen Verdienst oder eventuell eine Schadenersatzvergütung gegen Verdienstausfall zu sichern imstande sein. Die Meister und Arbeiter hätten in ihrer Gesamtheit eine

solidarische Verpflichtung nur gegenüber ihren Berufsgenossen, nicht auch gegenüber Arbeitern, die mit ihnen keine Interessengemeinschaft bilden. Für die nichtgelernten Arbeiter, die Tagelöhner und Handlanger, welche keiner bestimmten Berufsgenossenschaft angehören, hätte im Falle der unverschuldeten Erwerbslosigkeit die Armenpflege, bezw. Staat und Gemeinde oder die freiwillige Liebesthätigkeit zu sorgen.

Die Berufsgenossenschaften sind besser als jede andere Instanz dazu berufen, die Arbeitslosigkeit zu verhüten oder einzudämmen. Sie werden z. B. Wanderunterstützungskassen gründen und dagegen einen stellenlosen Berufsgenossen zwingen können, eine angebotene Arbeit auch auf dem Lande annehmen zu müssen. Sie werden mit Hilfe des obligatorischen Arbeitsnachweises die Arbeitsbedingungen zu kontrollieren und alle Ungehörigkeiten zu beseitigen imstande sein. Sie werden bei allgemein langsamem Geschäftsgang eine zeitweise Verkürzung der Arbeitszeit anordnen und die verfügbaren Arbeitskräfte zu verteilen suchen, während bei flottem Geschäftsgang (eine vernünftige vorherige Revision des Fabrikgesetzes vorausgesetzt) die Arbeitszeit soweit absolut notwendig verlängert werden könnte. Mit solchen und andern Maßnahmen zur Regelung der Produktion würden die Folgen zeitweiligen Arbeitsmangels auf die Interessengemeinschaft gleichmäßig zu verteilen gesucht. Während die Ueberproduktion, die Streiks und andere Ursachen der Arbeitslosigkeit nur durch Berufsgenossenschaften wirksam verhütet werden können, wie dies in anderen Abhandlungen schon nachgewiesen worden ist, würden die Folgen der unverschuldeten Arbeitslosigkeit ebenfalls durch die Kasse der Berufsgenossenschaft, an welche

alle beschäftigten Arbeiter im Verhältnis zum empfangenen Lohn beizufeuern hätten, mit entsprechenden Schadenvergütungen gemildert. Das wäre die richtige Arbeitslosenversicherung, während die jetzt bestehende Unterstützung den Charakter eines Almosen, also etwas erniedrigendes an sich hat.

So kommen wir zum gleichen Schlusse, den auch der Centralvorstand des Schweizer Gewerbevereins in seiner Betrachtung dieser Frage zu Handen des Schweizer Industrie-departementes (am 10. Februar 1896) eingenommen hat:

„Die Frage der obligatorischen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit kann nur in Verbindung mit derjenigen betreffend die Berufsgenossenschaften rationell gelöst werden.“

Dieser Schlussfolgerung werden bei objektiver Prüfung auch alle Gewerbetreibenden notgedrungen zustimmen, wenn an sie die Forderung der Beitragspflicht an eine allgemeine, von Staat oder Gemeinde eingeführte Arbeitslosenversicherung herantritt. Sie ist die einzige richtige prinzipielle Lösung und jede Kritik untergeordneter formeller Punkte der Gesetzentwürfe hat wenig Zweck und Bedeutung.

Man mag irgend welche Frage der Reform heutiger Zustände im Erwerbsleben aufgreifen, sei es Kranken- und Unfall- oder Arbeitslosenversicherung, sei es Haftpflicht- oder Fabrikgesetzgebung, sei es Regelung des Submissionswesens, Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, Regelung des Lehrlings- und Arbeitsverhältnisses — immer wieder wird man bei gründlicher Erwägung aller Hilfsmittel zum Schlusse kommen, daß ohne direkte Mitwirkung der beteiligten Fachleute eine rationelle Lösung all dieser Fragen nicht gefunden werden kann. Ist aber eine solche Mitwirkung unerlässlich, so muß die Organisation der Berufsgruppen auf gesetzlicher Grundlage als selbstverständlich erscheinen.

W. K.

Verbandswesen.

Der Gewerbeverein der Stadt Luzern erläßt soeben ein Zirkular, worin zu zahlreichem Beitritt neuer Mitglieder aufgefordert wird, damit dieser Verein, der bereits eine 20-jährige geblühende Wirksamkeit hinter sich hat, auch fernerhin seine Zwecke mit Nachdruck verfolgen könne. Für das Jahr 1898 wurde ein reichhaltiges Arbeitsprogramm aufgestellt. Wir wünschen dem Vereine zu seinen Bestrebungen guten Erfolg.

Der aargauische Handwerker- und Gewerbeverband hat infolge eines Beschlusses seiner Delegiertenversammlung an sämtliche Gemeindevorstände des Kantons ein Schreiben erlassen, in welchem er das Hausierwesen als eines der schlimmsten Uebel bezeichnet. Auf Grund vielfacher Klagen hat der Verband die Kantonsregierung ersucht, die Patente zu erhöhen. Der Vorstand gelangt aber auch an die Gemeindeämter, um diese zu ersuchen, ihrerseits das Nötige zu thun um ihre Gemeindeglieder vor dieser Landplage zu schützen, indem sie von dem bestehenden Gesetz (§ 12) allseitigen Gebrauch machen. Hiernach sind die Gemeinden berechtigt, von den Inhabern des Patentes, als für die im Gemeindegesetz vorgesehene Erwerbsteuer, eine den doppelten Betrag des Patentes zu erreichende Lage zu erheben und eine sehr scharfe Kontrolle über die Hausierer zu führen.

Der Handwerker- und Arbeiterverein Stans hat beschloffen, zum Schutze des einheimischen Gewerbes in einer Eingabe an den Landrat das Gesuch zu stellen, es solle die bestehende Hausierverordnung im Sinne einer bedeutenden Erhöhung der Patentgebühren abgeändert werden.

Die letztern sollen zur Hälfte der Staatskasse, zur andern Hälfte den Lehrlingsprüfungen und den gewerblichen Fortbildungs- und Zeichenschulen zugewendet werden.

Neue Unfallkasse schweizerischer Schreinermeister. Wie wir vernehmen, sind die Herren Schreinermeister Herzog als

Präsident, Rob. Zemp als Statthalter und J. Schill in Luzern als Kassier auf eine neue Amtsbauer von der Generalversammlung und dem Centralvorstand bekräftigt worden.

Die schweizerischen Parkettleger haben wieder eine Centralorganisation geschaffen. Die früher bestandene hatte sich aufgelöst. Die in Basel, Genf, Lausanne, Bern, Zürich und St. Gallen bestehenden Lokalorganisationen haben ihren Beitritt erklärt und für das laufende Jahr Bern als Vorort bestimmt. Das neugewählte Centralkomitee nimmt als nächste Aufgaben einen Arbeitsnachweis für die ganze Schweiz, das Lehrlingswesen und die Tarifffrage in Aussicht.

Zur Regulierung des Bodenseeabflusses.

(W.-Korrespondenz.)

Unter diesem Titel bringen Sie in letzter Nr. dieses Blattes eine sehr interessante Beschreibung, wie speziell gegen die Hochwassergefahr für Schaffhausen Abhilfe geschaffen werden soll; nach der Ansicht des Herrn Ingenieur Amstler-Laffon müßte ein Schleusenstern im Oberrhein angebracht werden, durch welches der Rheinstrom sowohl als der Ausfluß des Bodensees reguliert werden könnte. Es liegt mir fern, diese Idee kritisieren zu wollen, aber abgesehen von der jedenfalls kostspielig werdenden Anlage, glaube ich, daß man das Gute in Schaffhausen sicher billiger und näher haben kann. Wenn Schaffhausen der Hochwassergefahr ausgesetzt ist, so kommt das daher, weil die Felsen, welche den Rheinfall verursachen, ein natürliches Wehr bilden und so den Rhein bei Schaffhausen mächtig stauen; das natürlichste wäre mithin, diese Felsen wegzusprengen! Bitte jedoch noch nicht zu erschrecken ob dem Krachen der Minenschüsse; um kein Geld würde Schaffhausen dieses Radikalmittel ausführen, auch mit Recht; denn es wäre ja jammerschade, den so pittoresken, mächtig schönen Rheinfall, einer der schönsten Attraktionspunkte der Schweiz, zerstören zu wollen und liegt auch dem Schreiber dieses das vandalische Zerstören ebenso fern als der guten Stadt Schaffhausen oder sonst irgend jemand; also lieb Schweizer- und schaffhausertisches Vaterland, magst ruhig sein; Steinbockswacht steht fest am Rhein!

Das großartige und dennoch einfache Projekt für eine Dampfschiffahrtsanlage (nach Projekt Nico aus Basel) von Straßburg durch die Ill im Elßaß bis zum Bodensee, sogar bis zur Donau, ist Ihnen ja bekannt, da auch schon des öfters in Ihrem geschätzten Blatt darüber beifällig gesprochen wurde; wie nun aus den zur Zeit von Herrn Ingenieur Nico herausgegebenen Plänen und Broschüren, welche käuflich zu haben sind, ersichtlich ist, so sollen seine projektierten Kanalanlagen nicht nur der Schifffahrt dienen, sondern auch zur Erzeugung von elektrischer Kraft; diese Kanäle haben aber noch einen dritten Vorteil; das ist die hiermit mögliche Verhinderung von Hochwassergefahr und gerade speziell bei Schaffhausen. Herr Nico plant die Umgehung des Rheinfalles bei Schaffhausen durch Anlage eines Kanales mit zirka sechs Schleusenkammern, bei Dachsen beginnend, und eines oder zwei kleineren Tunnels südöstlich vom Schloß Laufen und östlich bei Flurlingen, um bei Feuerthalen resp. der Schaffhauser Schiffände wieder in den Rhein zu gelangen. Diese Tunnels, deren Sohle à niveau mit der Rheinsohle oberhalb der Feuerthaler Brücke angelegt, werden eine Breite von 10 m erhalten, und es beträgt die Gefälldifferenz von der Einmündung des Kanals bei Feuerthalen bis zur Ausmündung des Tunnels bei Dachsen 2 m; der im Freien liegende Kanal bei Flurlingen erhält eine Breite von 30 m; das linke Ufer lehnt sich möglichst an den Hügel an, dessen rechtes Ufer wird durch einen Damm, mit Schüttelhöhe à niveau mit der Feuerthaler Brücke bis je zum Anschluß an die Tunnels hergestellt; somit entsteht ein künstlicher